



HVBG

HVBG-Info 12/1985 vom 25.06.1985, S. 0017 - 0020, DOK 374.11/017-BSG

**Kein UV-Schutz bei Gemeinschaftsveranstaltung von Gruppen oder Abteilungen eines Unternehmens - gemütliches Zusammensein von Abteilungsleitern - BSG-Urteil vom 28.03.1985 - 2 RU 47/83**

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1 RVO) bei Gemeinschaftsveranstaltung von Gruppen oder Abteilungen eines Unternehmens - gemütliches Zusammensein von Abteilungsleitern;

hier: BSG-Urteil vom 28.03.1985 - 2 RU 47/83 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 28.07.1977 - 2 RU 49/76 - vgl. HV-INFO 10/1985, S. 19 und vom 27.02.1985 - 2 RU 42/84 - vgl. HV-INFO 9/1985, S. 15)

Das BSG hat mit Urteil vom 28.03.1985 - 2 RU 47/83 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Gemeinschaftsveranstaltung von Gruppen oder Abteilungen eines Unternehmens - gemütliches Zusammensein von Abteilungsleitern:  
Eine "betriebliche Zielsetzung" allein rechtfertigt es auch bei einem vom Betrieb finanziell getragenen gemütlichen Beisammensein nur verhältnismäßig weniger ausgesuchter leitender Angestellter nicht, Versicherungsschutz anzunehmen. Vielmehr muß die "betriebliche Zielsetzung" wesentlich auf die für den Versicherungsschutz bei betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen maßgebende Verbundenheit zwischen Betriebsleitung und Betriebsangehörigen gerichtet sein (vgl. BSG 28.07.1977 - 2 RU 49/76 - vgl. HV-INFO 10/1985, S. 19). Die Förderung des Kontaktes zwischen den Führungskräften genügt allein nicht, um gesellige Zusammenkünfte der betrieblichen Tätigkeit zuzuordnen (vgl. BSG 27.02.1985 - 2 RU 42/84 - HV-INFO 9/1985, S. 15).